

Fassung gemäss 1. Lesung des KR
[Geschäftsnummer]

Gesundheitsgesetz

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass bGS [811.1](#) (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Kanton:

a^{ler}) (neu) kann sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell beteiligen;

Art. 42 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

Ambulanter Notfalldienst

a) Mitwirkungspflicht und Organisation (Überschrift geändert)

¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden.

^{1bis} Die Organisation der ambulanten Notfalldienste ist Aufgabe der Berufsverbände. Das Departement Gesundheit und Soziales gibt ihnen die dafür notwendigen Informationen von sich aus bekannt.

² Der Regierungsrat kann Organisationsvorgaben machen. Ist die Gesundheitsversorgung durch die Organisation nicht gewährleistet, trifft er die erforderlichen Massnahmen.

Art. 42a (neu)

b) Ersatzabgabe

¹ Die Berufsverbände erheben von den Ärztinnen und Ärzten sowie den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden, eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr. Sie ist angemessen zu reduzieren, wenn die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte:

- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahres erfüllen;
- b) ein AHV-pflichtiges Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen, das im betreffenden Jahr weniger als Fr. 100'000.– beträgt; oder
- c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden.

³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.

Art. 66b Abs. 4 (neu)

⁴ Verfügungen der Berufsverbände im Rahmen von Art. 42 und Art. 42a sind mit Rekurs beim Departement anfechtbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.